

# Satzung des Vereins

## **Tango libre Tango-Argentino-Club Konstanz e.V.**

Neufassung vom 24. 10. 2003, Änderung 2008

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Tango libre Tango-Argentino-Club Konstanz e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Konstanz und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen werden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Zeit vom 1. 8. bis zum 31. 12. 2003 wird als Rumpfgeschäftsjahr 2003 geführt.

### §2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder und anderer interessierter Personen durch die Ausübung und Förderung des Tanzsports, insbesondere des Tango Argentino.
- (2) Der Satzungszweck wird umgesetzt, indem
  - a) entsprechende Kurse unterschiedlichen Niveaus mit versierten Lehrkräften angeboten werden,
  - b) Übungsmöglichkeiten außerhalb des Unterrichts zur Verfügung gestellt werden und
  - c) Kontakte mit anderen gleichinteressierten Tanzsportvereinen u.ä. Organisationen zum Austausch und zur weiteren Erhöhung des Niveaus gepflegt werden.

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung,
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Funktion als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### §4 Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Annahme der schriftlichen Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand; eine Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.
- (2) Der Verein hat aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (3) Mitglieder des Vereins, die sich für ihn und seine Zwecke in ganz besonderem Maße eingesetzt haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu entrichten, gleichwohl aber ein volles Stimmrecht. Der Beschluß über die Ernennung zum Ehrenmitglied obliegt der Mitgliederversammlung.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch schriftliche Erklärung des Austritts mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalenderjahres. Die Austrittserklärung muß spätestens am 1. Dezember bei dem Vorstand eingegangen sein. Sonst wirkt sie erst am Ende des nächsten Kalenderjahres, es sei denn, daß der Vorstand in Ausnahmefällen einen früheren Austritt genehmigt.
  - b) durch den Tod des Mitgliedes mit dem Todestag.
  - c) durch Ausschluß auf Beschluß des Beirats, wenn das Mitglied den Zwecken des Vereines zuwiderhandelt, gegen Beschlüsse des Vereins verstößt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Vor dem Ausschluß muß der Beirat dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die

Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschließungsbeschlusses des Beirats. Der Ausschluß ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- d) Bei ausstehender Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Monat nach der zweiten schriftlichen Mahnung.

## §6 Mitgliedsbeitrag

(1) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe von sonstigen Gebühren und Umlagen fest.

(2) Die Beiträge sind jeweils innerhalb des ersten Quartals des Kalenderjahrs zu entrichten. Die Mitglieder sollen dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilen.

(3) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds während des Kalenderjahres, gleich aus welchem Rechtsgrund, verbleibt der bereits bezahlte Beitrag dem Verein, ein noch nicht bezahlter Beitrag wird nicht nachgefordert.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf Vereinsvermögen und auch keinen Anspruch auf Rückzahlung früher erbrachter freiwilliger Leistungen.

## §7 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder erhalten alle Publikationen des Vereins.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, für ihre Zuwendungen an den Verein Spendenbescheinigungen zu erhalten, soweit dies nach den gesetzlichen Vorschriften möglich und erforderlich ist.

## §8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand im Sinne von §26 BGB,
- b) Beirat,
- c) Mitgliederversammlung.

## § 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.

(3) Im Innenverhältnis ist der Vorstand nicht berechtigt, ohne Zustimmung des Beirats Rechtsgeschäfte über einen Wert von mehr als 1500.– Euro im Einzelfall zu tätigen.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, des Beirats sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Beirats,
- c) Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie Ablehnung von Aufnahmeanträgen,
- d) Erstellung des Jahresberichts.

Die Aufgabenverteilung im Vorstand soll zwischen den Vorstandsmitgliedern einvernehmlich abgestimmt werden. Soweit keine Regelung getroffen wurde, ist im Innenverhältnis nur die/der Erste Vorsitzende zur Vertretung berechtigt, bei deren/dessen Verhinderung die Zweite Vorsitzende, sowie bei Verhinderung beider Vorsitzender die/der Schatzmeister/in. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlußfassung des Beirats herbeiführen.

(6) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlüsse können auch ohne persönliches Treffen der Vorstandsmitglieder (telefonisch, schriftlich, per Fax oder per e-mail) gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

## § 10 Amtszeit und Wahl des Vorstands

(1) Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für eine Amtszeit gewählt. Die Amtszeit des Vorstandes soll ein Jahr betragen. Sie beginnt mit der Wahl durch die Mitgliederversammlung und endet, wenn die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand wählt.

Ein Vorstandsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus

- a) wenn seine Vereinsmitgliedschaft endet, oder
- b) wenn das Vorstandsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vorstands- und Beiratsmitgliedern vom Amt zurücktritt.

(2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

(3) Die Wahl erfolgt in der Mitgliederversammlung einzeln und in geheimer Wahl.

(4) Im ersten Wahlgang ist jeweils gewählt, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(5) Erhält im jeweils ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. Vor dem zweiten Wahlgang können Kandidaturen zurückgezogen werden, und neue Kandidaten dürfen sich bewerben. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(6) Erhält im jeweils zweiten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht.

(7) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, führen die verbleibenden Vorstandsmitglieder die Geschäfte weiter. Sie haben unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die spätestens acht Wochen nach dem Ausscheiden stattfinden muß. Diese Mitgliederversammlung wählt einen Nachfolgers für die verbleibende Dauer der Amtszeit des Vorstandes.

## § 11 Beirat

(1) Der Beirat des Vereins besteht aus

- a) den drei Vorstandsmitgliedern,
- b) vier weiteren Vereinsmitgliedern (im folgenden weitere Beiratsmitglieder genannt).

(2) Die Amtszeit des Beirats ist die des Vorstands. Unmittelbar im Anschluß an die Wahl des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung die weiteren Beiratsmitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat vier Stimmen. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht möglich.

(3) Ein Beiratsmitglied scheidet vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus

- a) wenn seine Vereinsmitgliedschaft endet, oder
- b) wenn das Beiratsmitglied durch schriftliche Erklärung gegenüber allen anderen Vorstands- und Beiratsmitgliedern vom Amt zurücktritt.

Scheiden Beiratsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, kann eine Mitgliederversammlung Nachfolger für die verbleibende Dauer der Amtszeit wählen. Falls zwei oder mehr Beiratsmitglieder ausscheiden, muß der Vorstand dafür sorgen, daß eine Nachwahl innerhalb von acht Wochen stattfindet.

(4) Der Beirat wird vom Vorstand wenigstens drei mal im Jahr einberufen. Außerdem muß der Beirat unverzüglich einberufen werden, wenn ein Beiratsmitglied dies schriftlich vom Vorstand verlangt. Eine Einladungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden und die Tagesordnung soll mit der Einladung angekündigt werden.

(5) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der zweiten Vorsitzenden.

(6) Der Beirat hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen.

Er ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Aufstellung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr,
- b) Beschlußfassung über
  - Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als Euro 1500.–
  - Auswahl von Gastlehrern,
  - Anmietung von Räumlichkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes,
  - Festsetzung von Kursgebühren und Eintrittsgeldern,

- Abhaltung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen,
- Ausschluß von Mitgliedern.

c) Beschlußfassung über sonstige Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstands.

(7) In dringenden Fällen können Beschlüsse auch ohne Beiratssitzung (telefonisch, schriftlich, per Fax oder per e-mail) gefaßt werden, wenn kein Beiratsmitglied widerspricht.

## § 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Die Mitgliederversammlung soll einmal jährlich im Januar oder Februar für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Abs.6 a, c, d sowie nach Bedarf einberufen werden. Die schriftliche Einladung dazu muß vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher erfolgen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Wenn eine Mitgliederversammlung aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl nicht beschlußfähig ist, wird sie aufgelöst. Innerhalb von drei Wochen ist eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlußfähig ist. Hierauf ist in der schriftlichen Einladung, welche eine Woche vorher abgesandt werden muß, hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nicht etwas anderes bestimmen. Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmenmehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen.

(5) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.

(6) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes, des Beirats, und zweier Kassenprüfer,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d) Entlastung des Vorstandes und des Beirats,
- e) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) Abberufung des Vorstandes und des Beirats durch ein konstruktives Mißtrauensvotum, d.h. dadurch daß dem bisherigen Vorstand das Mißtrauen ausgesprochen wird, und in derselben Sitzung ein neuer Vorstand und ein neuer Beirat für die verbleibende Amtszeit gewählt wird.

(7) Über die Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird und beim Vorstand zur Einsichtnahme für die Mitglieder aufbewahrt wird.

## § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der für die Einberufung der Mitgliederversammlung geltenden Form eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die schriftliche Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung hat eine Woche vorher zu erfolgen.

(2) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn diese von einem Viertel des stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird. Zwischen dem Eingang eines solchen Antrages und der außerordentlichen Mitgliederversammlung dürfen nicht mehr als sechs Wochen liegen.

## § 14 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt eine eigens hierzu einzuberufende Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen einer steuerbegünstigten Körperschaft, welche von der die Auflösung beschließenden Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu mit der Auflage, die Mittel zweckgebunden zur Förderung des Tanzsports, insbesondere des Tango Argentino zu verwenden.